

**GEMEINDE DÖTLINGEN**

**Landkreis Oldenburg**



---

**Bebauungsplan Nr. 78  
„Eilers Energie, Aschenstedt“ /**

**24. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

**UMWELTBERICHT**  
(Teil II der Begründung)

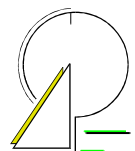
Entwurf

04.09.2017

---

**Planungsbüro Diekmann & Mosebach**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40  
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	12
3.1.4 Biologische Vielfalt	16
3.1.5 Schutzgut Boden	17
3.1.6 Schutzgut Wasser	17
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	18
3.1.8 Schutzgut Landschaft	19
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
3.1.10 Wechselwirkungen	20
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	20
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	20
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	21
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	21
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	21
3.3 Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	22
3.3.1 Bilanzierung	22
3.3.2 Schutzgut Mensch	24
3.3.3 Schutzgut Pflanzen	24
3.3.4 Schutzgut Tiere	28
3.3.5 Schutzgut Boden	28
3.3.6 Schutzgut Wasser	29
3.3.7 Schutzgut Klima / Luft	29
3.3.8 Schutzgut Landschaft	29
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
3.4.1 Standort	30
3.4.2 Planinhalt	30
<b>4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>30</b>
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	30

4.1.1	Analysemethoden und -modelle	30
4.1.2	Fachgutachten	30
4.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	30
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	30
<b>5.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>31</b>
<b>6.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>32</b>

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 78 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 24. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 78 gilt daher gleichermaßen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Dötlingen beabsichtigt, am Standort der vorhandenen Biogasanlage am Brennereiweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere energetische Nutzung von Biogas zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“ auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 befindet sich östlich von Aschenstedt und umfasst eine ca. 3,9 ha große Fläche nördlich des Brennereiweges. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 78, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

### 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3,9 ha. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes wird die städtebaulich geordnete Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen Biogasanlagenstandortes geschaffen.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sondergebiet (SO1)	ca. 8.830 m <sup>2</sup>
Sondergebiet (SO2)	ca. 14.185 m <sup>2</sup>
Sondergebiet (SO3)	ca. 6.665 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	ca. 7.075 m <sup>2</sup>
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB	ca. 975 m <sup>2</sup>
davon Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern	

und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB	ca. 6.100 m <sup>2</sup>
Schutzobjekt, hier: Wallhecke	ca. 985 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche gem. § 9 (20) BauGB	ca. 1.685 m <sup>2</sup>

Durch die im Bebauungsplan Nr. 78 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) entstehen in einem bisher teilweise unbebauten Bereich neue Versiegelungsmöglichkeiten (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1).

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90 dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

### 2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auwälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker.

### 2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg mit Stand von 1995 (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1995) befindet sich derzeit in einer Überarbeitung. Aufgrund des Alters des Landschaftsrahmenplans sind insbesondere die Aussagen zu vorhandenen Wertigkeiten unter Vorbehalt zu betrachten.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit Ems-Hunte-Geest (Dötlinger Geest) (Karte 1). In Karte 2 wird für den Bereich der Bodentyp Braunerden, Pseudogley-Braunerden und örtlich Pseudogleye dargestellt. Es handelt sich um mäßig trockene bis frische, örtlich staunasse, meist steinig, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergrund und örtlich auch im Unterboden. Im östlichen Bereich werden Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole und in tieferen Lagen Gleye dargestellt. In diesen Bereichen kommen frische, stellenweise trockene oder feuchte, grundwasserbeeinflusste Sandböden vor. Außerdem sind für den Planbereich mögliche Vorkommen von Eschböden gekennzeichnet (Karte 3). Laut Karte 4 liegt das Plangebiet in einem für Böden wichtigen Bereich. Die Grundwasserneubildung wird mit hoch und die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen mit gering angegeben. Das Plangebiet liegt in einem für das Grundwasser wichtigen Bereich (Karte 5). Als vorherrschender Biotoptyp wird Acker dargestellt (Karte 10). Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt wird (Karte 11) und als Zielkonzept werden „allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft“ genannt (Karte 12).

## 2.3 Landschaftsplan

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege wurde für die Gemeinde Dötlingen im Jahr 1996 (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996) ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet. Dieser stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als lokal wichtigen Bereich für das Grundwasser dar (Karte 6).

Dem Geltungsbereich wird keine Bedeutung für die Fauna zugeschrieben.

Weitere Aussagen zum Planbereich werden im Landschaftsplan nicht getroffen.

## 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß den Darstellungen des MU-Datenservers liegt der Geltungsbereich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 00012).

Weiterhin befindet sich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Wallhecke, welche Richtung Westen auch in den Geltungsbereich hinein verläuft. Wallhecken gehören zu den nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen.

Im Geltungsbereich und der direkten Umgebung befinden sich keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/ internationalen Rechts.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesi-

chert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

### **Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die natur- schutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan/eine Flächennutzungsplanänderung, der/die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

## **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

### 3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Anlässlich der weiteren Ansiedlung am voll erschlossenen Standort auf dem Betriebsgelände des Landwirtes Eilers von weiteren gewerblichen Vorhaben mit Ausrichtung auf eine energetische Nutzung von Biogas, wie Betriebe und Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Aufbereitungs- und Trocknungsanlagen für Holz und Getreide, Fernwärmenutzung etc.), wird der Bebauungsplan Nr. 78 aufgestellt, da diese angestrebte Gewerbenutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht zulässig ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 umfasst die vorhandene Biogasanlage, die dazugehörigen Silage- und Havarieflächen und die östlich davon gelegenen Fischteiche einschließlich der bereits vorhandenen Gebäude. Außerdem wird der zum Betriebsgelände gehörende Schweinemaststall in den Geltungsbereich einbezogen, um ebenfalls künftige Erweiterungsvorhaben in Bezug auf die Tierhaltung zu schaffen. Somit ist entsprechend den planungsrechtlichen Anforderungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB keine Privilegierung des Standortes mehr gegeben, so dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes als Grundlage für eine Erweiterung notwendig wird. Die Biogasanlage wird als sogenannte „Nawaro-Anlage“ in ihrem derzeitigen Leistungsumfang in insgesamt 2,3 Mio Nm<sup>3</sup> pro Jahr i. S. v- § 35 /1 Nr. 6d BauGB gesichert. Eine Leistungserhöhung ist nicht vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 werden drei sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung/Energetische Nutzung von Biogas“ (SO1 – SO3) ausgewiesen. Den Sondergebieten werden verschiedene im betrieblichen Zu-



sammenhang mit der Tierhaltungsanlage und der Biogasanlage stehende Nutzungen zugeordnet. Es wird jeweils eine Grundflächenzahl von (GRZ 0,8 bzw. 0,5) und eine zulässige Gebäudehöhe (GH) von 15,00 m festgesetzt. Bereits vorhandene Gehölzstrukturen, die als Kompensationsmaßnahmen früherer Bauvorhaben dienen werden teilweise in ihrem Bestand gesichert und als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25b BauGB festgesetzt und teilweise planungsrechtlich innerhalb des Geltungsbereiches in die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB verlagert. Weiterhin wird im Norden des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (20) BauGB festgesetzt.

Durch die GRZ von 0,8 bzw. 0,5 werden neue Versiegelungsmöglichkeiten in Höhe von 4.150 m<sup>2</sup> ermöglicht.

Im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens ist ein Abriss von Gebäuden derzeit nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Aschenstedt und umfasst die Gebäude der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes Eilers. Eine starke anthropogene Vorprägung des Gebietes ist also vorhanden.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Weiterentwicklung mit gewerblichen Vorhaben mit Ausrichtung auf eine energetische Nutzung von Biogas, wie Betriebe und Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z. B. Aufbereitungs- und Trocknungsanlagen für Holz und Getreide, Fernwärmenutzung etc.). Durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch den Standort der Biogasanlage und die in direkter Umgebung vorhandenen Windenergieanlagen wird die Erholungsfunktion des Standortes durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Wohnbebauung ist in näherer Umgebung zum Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 keine Auswirkungen auf die Wohnqualität hat.

Ein Störfallgutachten wurde nicht erstellt, da sich in relevanter Nähe keine Wohnbebauung befindet.

#### Bewertung

Für das Schutzgut Mensch werden keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen erwartet, da das Vorhaben lediglich eine Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebsstandortes ist. Es ist somit davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 78 zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** auf das **Schutzgut Mensch** kommt.

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch eine Geländebegehung im Juni 2017.

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016).

Es wurden alle im Rahmen des Bebauungsplanes relevanten Biotopstrukturen erfasst. Einzelbäume wurden kartiert, sofern sie markant oder prägend für das Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,3 m im Durchmesser aufweisen.

### **Übersicht der Biototypen**

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biototypen aus folgenden Gruppen:

- Gehölzbestände
- Gewässer
- Stauden- und Ruderalfluren
- Ackerbiotope
- Siedlungsbiotope / Bauwerke

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biototypen sind dem Bestandsplan Biototypen zu entnehmen.

Der nördlich des Brennereiweges gelegene Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 78 umfasst in erster Linie befestigte Flächen, Gebäude und Anlagen zur Energiegewinnung. Des Weiteren sind Bereiche mit Ruderalbiotopen und Gehölzen sowie naturferne Gewässer vorhanden.

Zu den prägenden Elementen des Plangebietes zählt eine aus vier Gebäuden bestehende Biogasanlage (OKG). Im Umfeld dieser Anlage befinden sich größere mit Asphalt befestigte Flächen (OFa), die als Verkehrswege oder Lagerflächen genutzt werden und an den Brennereiweg (OVS) anschließen, der die südliche Plangebietsgrenze markiert. Weitere asphaltierte Flächen sind südlich eines im Westen des Plangebietes gelegenen Maststalls (ODP) vorhanden. Die an die Gebäude der ehemaligen Brennerei (ONS) grenzenden Flächen sind überwiegend mit Betonsteinen gepflastert (OFv). Als weitere Anlage zur Energiegewinnung besteht eine Windkraftanlage (OKW) im nördlich des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan. Diese wird von mit Schotter und Lockermaterial befestigten Flächen (OFw) umgeben, auf denen sich eine überwiegend schütterere Vegetation aus Arten der Trittpflanzengesellschaften bzw. von Ruderalfluren frischer Standorte (URF) eingestellt hat.

Größere Flächenanteile des Plangebietes werden von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) eingenommen. Hierzu zählen insbesondere Flächen im Norden, die zum Teil gelegentlich gemäht werden und daher Ausprägungen artenreicher Scherrasen (GRR) aufweisen. Weiterhin haben sich halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf den in mehreren Bereichen angelegten Lärm-/Sichtschutzwällen entwickelt, prägend sind Arten wie z. B. Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*). Auf den meisten Wällen wurden zudem verschiedene heimi-

sche und teils nicht heimische Gehölze, wie z. B. Hasel (*Corylus avellana*) und Rosen (*Rosa* spp.), gepflanzt (HP), die offenbar regelmäßig zurück geschnitten werden.

Eine flächige junge Gehölzpflanzung ist im Osten des Plangebietes vorhanden, im Nordosten befindet sich darüber hinaus eine ältere Anpflanzung aus standortgerechten Arten wie z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*) und standortfremden Gehölzen wie die Fichte (*Picea spec.*). An diese grenzt östlich eine Brennesselflur (UHB) geringer Größe und auf der Südseite verläuft eine degradierte Baum-Wallhecke (HWB) mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Weiterhin steht in diesem Bereich ein Einzelbaum (HBE) der Stiel-Eiche mit sehr starkem Baumholz von mehr als 1 m im Durchmesser.

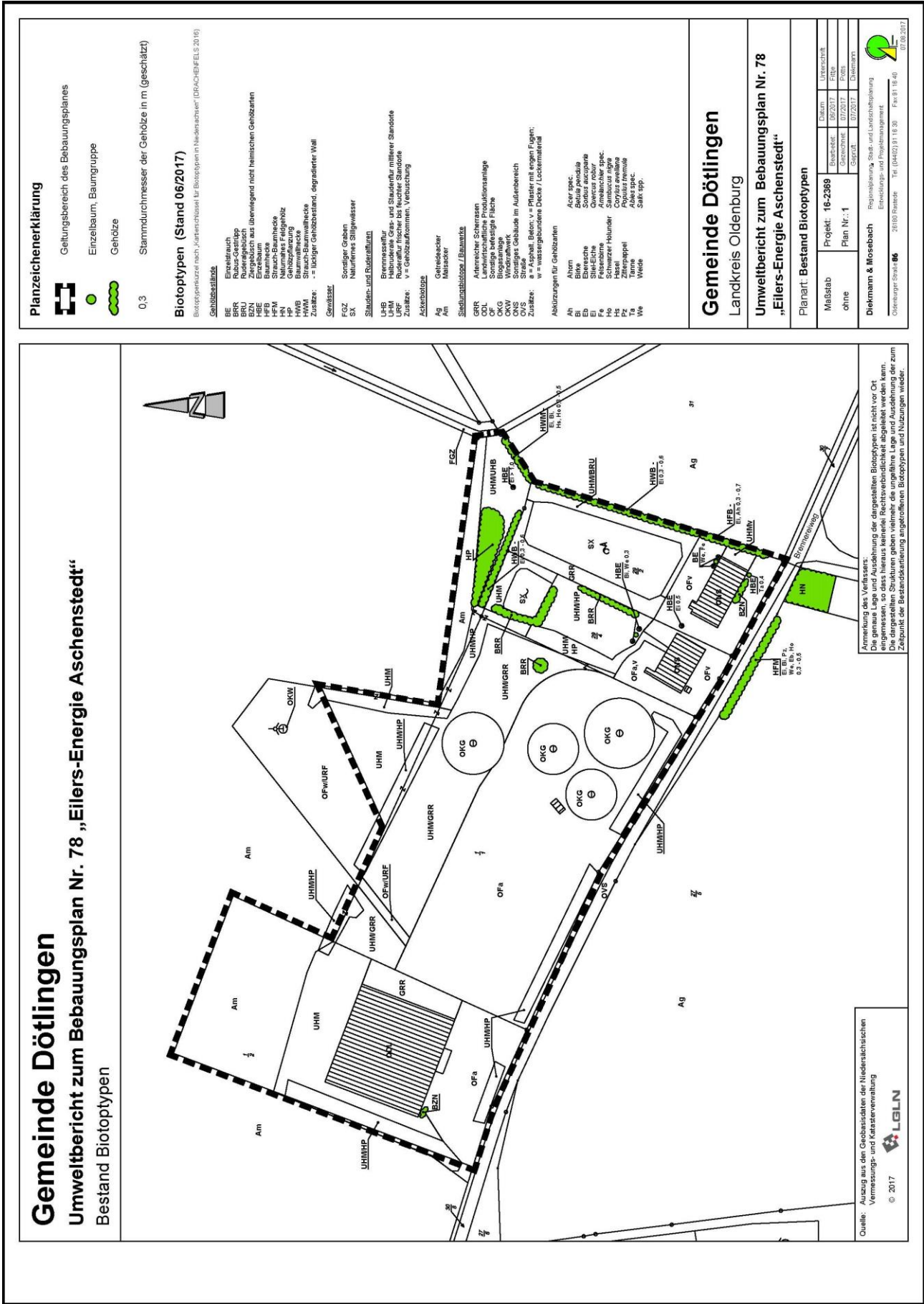
Die östliche Plangebietsgrenze wird teils von einer lückigen Baumwallhecke (HWB) aus vorwiegend Stiel-Eichen und im nördlichen Abschnitt von einer Strauch-Baumwallhecke (HWM) aus Stiel-Eiche, Birke (*Betula pendula*), Hasel und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) begleitet. Im südlichen Teil geht die Baumwallhecke in eine Baumhecke (HFB) über. Zu den weiteren Gehölzbeständen zählen einige weitere Einzelbäume und Einzelsträucher (BE) sowie spontan entstandene Brombeer-Gestrüppe (BRR) und kleinere Ziergebüsche aus nicht heimischen Arten (BZN).

Im Osten des Plangebietes befinden sich nördlich der einstigen Brennerei zwei naturferne ehemals als Klärteiche genutzte naturferne Stillgewässer (SX) mit steilen Ufern. Das östliche größere dieser beiden Gewässer ist vollständig mit Folie ausgekleidet und weist außer Grünalgen kaum natürliche Vegetation auf, nur vereinzelt finden sich Einzelexemplare der Vielwurzigen Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*). Trotz dieser Naturferne hat sich eine kleine Population des Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) angesiedelt. Umgeben werden diese Gewässer teils von Scherrasen und teils von Ruderalfluren und Ruderalgebüschen (BRU) oder Brombeer-Gestrüppen.

In den Nordwesten des Plangebietes ragt eine Ackerfläche, auf der zum Zeitpunkt der Untersuchung Mais angebaut wurde (Am). Weitere Maisäcker grenzen im Norden und Westen an, während sich im Osten und südlich des Brennereiweges Getreideäcker (Ag) anschließen. Zu den Biotopen des näheren Umfeldes zählt zudem ein zeitweilig trockenfallender Entwässerungsgraben (FGZ), der die nordöstliche Plangebietsgrenze tangiert. Im Südosten grenzen an den Brennereiweg eine Strauch-Baumhecke (HFM) sowie ein naturnahes Feldgehölz (HN).

#### **Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten**

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Ebenfalls traten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützte Spezies nicht auf. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurden ebenfalls nicht festgestellt. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.



**Gemeinde Dötlingen**  
Landkreis Oldenburg

**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 78**  
„Eilers-Energie Aschenstedt“

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab ohne

Projekt: 16-2389

Plan Nr.: 1

**Diekmann & Mosebach**  
Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Programmmanagement  
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (0442) 9118-30 Fax 9118-40  
07.08.2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Anmerkung des Verfassers:  
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann.  
Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandserkennung angelegten Biotoptypen und Nutzungen wieder.

### **Bewertung der Biotoptypen**

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Das Bewertungsmodell unterscheidet 6 Wertfaktoren:

<b>Wertfaktor</b>	<b>Beispiele Biotoptypen</b>
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS 2011) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Anmerkungen</b>
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumwallhecke [HWB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte / Brennesselflur [UHM/UHB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte / Gehölzpflanzung [UHM/HP]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Gehölzpflanzung [HP]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte / Ruderalsgebüsch [UHM/BRU]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Rubus-Gestrüpp [BRR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbaum/Baumbestand [HBE]*	2-4	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Strauch-Baumhecke [HFM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemein-

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Anmerkungen</b>
		schaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte [UHMv]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte / Artenreicher Scherrasen [UHM/GRR]	2	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten [BZN]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Maisacker [Am]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Naturfernes Stillgewässer [SX]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenreicher Scherrasen [GRR]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
versiegelte Bereiche bzw. bereits beregelte Bereiche [X]	0	weitgehend ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Die an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und Richtung Westen im Geltungsbereich verlaufende Wallhecke gehört zu den nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen. Die Wallhecke wird als Schutzobjekt festgesetzt und somit gesichert.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der eingriffsrelevante Teil des Plangebietes zu einem Großteil von bereits versiegelten Flächen dominiert wird. Daneben weisen größere Flächenanteile Ruderalstrukturen auf. Zusätzlich befinden sich einige Gehölzstrukturen im Plangebiet. Der eingriffsrelevante Bereich des Planungsraumes weist größtenteils eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Andere Flächenanteile weisen eine mittlere Bedeutung auf. Durch den Verlust dieser Strukturen durch die Realisierung der Planung werden die Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen** als **erheblich** eingestuft werden (vgl. Kap. 3.1.11).

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 werden aufgrund der städtebaulichen Vorprägungen keine faunistischen Erhebungen gefordert und durchgeführt. Weder gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Dötlingen (1996) noch gemäß dem Datenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums (2017) sind besondere faunistische Wertigkeiten bekannt.

Es kann darum lediglich auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen von Annahmen ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

An den Rändern des Geltungsbereiches sowie vor allem in östlichen zentralen Bereich sind diverse Gehölzanpflanzungen vorhanden. Östlich wird das Plangebiet durch eine Wallhecke begrenzt, welche nach Westen in das Plangebiet hinein verläuft. Angrenzend an das Plangebiet verläuft weitgehend offene Landschaft, in der sich aller-

dings mehrere Windenergieanlagen befinden. Nach Süden hin verläuft der Brenne-  
rieweg angrenzend an den Geltungsbereich.

Aufgrund der vorliegenden Vorbelastungen des Standortes durch die bestehende Bi-  
ogasanlage, den vorhandenen Maststall und die ehemalige Kartoffelbrennerei sowie  
die im Umkreis befindlichen Windenergieanlage ist anzunehmen, dass überwiegend  
weit verbreitete Arten bzw. wenig anspruchsvolle oder empfindliche Arten vorkom-  
men. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage,  
bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im  
Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an  
die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Weiterhin sind in den Randberei-  
chen, welche bisher ackerbaulich genutzt wurden Vorkommen von bodenbrütenden  
Arten potenziell möglich.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wie der Wallhecke und den weiteren vor-  
handenen Gehölzanpflanzungen sowie der angrenzenden offenen Landschaft sind  
beispielsweise Arten wie Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke als typische ge-  
hölzbrütende Arten sowie Dorngrasmücke und Goldammer als typische Brutvögel des  
Halbaffenlandes zu erwarten.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fleder-  
mäuse zu erwähnen. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng  
geschützt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass das Plangebiet  
von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt wird. Ältere Bäume, die  
vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes vorkommen, könnten als Ruhe- und  
Fortpflanzungsstätte dienen.

Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten wie u. a. Amphibien sind aus-  
zuschließen, da die im östlichen Bereich vorkommenden Stillgewässer naturfern und  
nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet sind.

#### Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Lebensräume für Tiere verloren gehen.  
Der Großteil der überplanten Flächen wird jedoch bereits durch den bestehenden  
landwirtschaftlichen Betrieb eingenommen und weist keine Bedeutung bzw. nur eine  
geringe Bedeutung für die verschiedenen Tierartengruppen. Aufgrund der städtebauli-  
chen Vorprägung und Nutzung des Gebietes und der umgebenden Strukturen sowie  
dem größtmöglichen Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen werden die Auswir-  
kungen des geplanten Vorhabens auf das **Schutzgut Tiere (Fledermäuse und Brut-  
vögel)** als **weniger erhebliche Beeinträchtigung** angesehen.

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich der geplanten Sondergebiete befinden sich bereits bebaute und versiegel-  
te Bereiche durch die bestehende Biogasanlage, einen Schweinemaststall und die al-  
te Kartoffelbrennerei. Der Großteil der im Plangebiet vorhandenen Gehölze wird über  
die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten. Vereinzelt können aber  
auch Gehölzstrukturen beseitigt bzw. verlagert werden. Diese Strukturen könnten für  
verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse potenzielle Fortpflan-  
zungs-, Aufzucht- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung dieser Strukturen  
könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden  
sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr  
zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimis-  
sionen verursacht werden könnten.



Zur Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### **Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich weit verbreitete Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

### **Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedlichen Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Aufgrund der gegebenen Strukturen (u.a. befestigte und bebaute Flächen, Gehölzstrukturen) sind im Plangebiet Arten der Gehölzbrüter am wahrscheinlichsten. Sollte im Rahmen der Planumsetzung die Entfernung von Gehölzen erforderlich werden, ist es angezeigt, dass diese nur außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg abzustimmen. Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind nicht an einen Niststandort gebunden und deshalb in der Lage, in Ausweichhabitate, die im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden sind, auszuweichen.

Vor allem in den Randbereichen des Plangebietes im Bereich der derzeit als Acker genutzten Flächen ist das Vorkommen von bodenbrütenden Arten potenziell möglich. Aus diesem Grund ist die Baufeldfreimachung/Baufeldräumung nur außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen z. B. im Rahmen von Bauarbeiten oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

### **Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Nutzungen nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (u.a. Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### **Fledermäuse**

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potentiell vorkommen können.

### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume im Plangebiet für Quartiere an. Durch die Vermeidungsmaßnahme der notwendigen Gehölzentnahme in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Zeiten (außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) der gehölzbewohnenden Fledermausarten, können baube-

dingte Tötungen von Individuen bzw. Beschädigungen potenzieller Quartiere vermieden werden. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg abzustimmen. Abrissarbeiten am bestehenden Gebäudebestand sind nicht vorgesehen.

Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben, die über den Verlust von einzelnen Tieren beim Entfernen möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hinausgehen, können ausgeschlossen werden. Durch die neuen vorgesehenen Gebäude sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher **nicht einschlägig**.

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von der im Geltungsbereich geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

#### **Fazit**

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

### **3.1.4 Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Arten-

vielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

#### Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen** negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystem-schutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im Plangebiet steht gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2017, LBEG) als Bodentyp Pseudogley-Podsol und im östlichen Randbereich Gley-Podsol an. Suchräume für schutzwürdige Böden werden nicht dargestellt.

#### Bewertung

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in Höhe von ca. 4.150 m<sup>2</sup>. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Da jedoch bereits ein hoher Versiegelungsgrad besteht und Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sind, werden die Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden als weniger erheblich** bewertet.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Ge-

wässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Großteil des Plangebietes im hohen Bereich. Im südöstlichen Bereich liegt es im geringen Bereich. Das Grundwasser steht > 27,5 bis 30 m unter Flur an.

#### Oberflächengewässer

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Oberflächengewässer, welche zur ehemaligen Brennerei gehörten. Das westliche, kleinere Gewässer ist als Kompensationsmaßnahme für stattgefundene Versiegelung im Rahmen alter Baugenehmigungen vorgesehen.

#### Bewertung

Aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung und bereits vorhandenen Gebäuden und Versiegelungen wird das Planvorhaben **wenig erhebliche Auswirkungen** für das **Schutzgut Wasser** in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Die Festsetzung eines Sondergebietes wird eine Erhöhung der Flächenversiegelung und somit einen Mehrabfluss des Oberflächenwassers mit sich bringen. Außerdem wird ein naturfernes Oberflächengewässer überplant. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

### **3.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Das Klima im Planbereich ist sowohl kontinental als auch maritim beeinflusst. Es kennzeichnet sich durch eine geringe Luftfeuchte und durch weniger Niederschlag als in küstennäheren Räumen Nordwestdeutschlands. Der Jahresniederschlag beträgt im Landkreis Oldenburg zwischen 705 bis 745 mm/a. Der Wind weht vorherrschend aus südwestlicher bis westlicher Richtung (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996)

#### Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad nur geringfügig erhöhen, so dass keine negativen Effekte auf das Klima zu erwarten sind. Des Weiteren sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Folgen für das globale Klima von Bedeutung. Der gemäß Eckpunktepapier umzusetzende Effizienzstandard (KfW 40 Neubau) trägt neben der Art der Wärmeversorgung maßgeblich zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastungen bei.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die bereits bestehende Biogasanlage und die vorhandenen Gebäude sowie versiegelte Flächen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das **Schutzgut Klima** sowie auf das **Schutzgut Luft** zu erwarten. Außerdem ist der Anschluss an die freie Landschaft gegeben, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

### 3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich allgemein durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 vorherrschende Landschaftsbild weist durch den bereits vorhandenen Betriebsstandort mit der Biogasanlage, Schweinemastställen und weiteren Gebäuden eine anthropogene Vorprägung aus. Außerdem stehen in direkter Nähe zum Geltungsbereich mehrere Windenergieanlagen, weswegen das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits stark beeinträchtigt ist.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung innerhalb des Plangebietes nicht wesentlich verändern, da lediglich der bereits bestehende Betriebsstandort weiterentwickelt wird. Durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von  $\leq 15,00$  m wird zudem einer beeinträchtigenden Höhenentwicklung entgegengewirkt. Die bereits zum Großteil vorhandenen Gehölzstrukturen bewirken eine Abschirmung des Betriebes zur freien Landschaft hin.

#### Bewertung

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** durch die geplante Weiterentwicklung aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen als **nicht erheblich** eingestuft.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze und nach Westen in den Geltungsbereich hinein verlaufend befindet sich eine nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecke.

### Bewertung

Durch die Festsetzung der Wallhecke als Schutzobjekt, werden **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

#### **3.1.10 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

#### **3.1.11 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

#### **3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 kommt es zu einer geringen Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes durch Flächenversiegelungen und Bebauung, was als weniger erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso sind die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf das Schutzgut Boden und Tiere als weniger erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als erheblich beurteilt. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung, verbunden mit den getroffenen Flächenfestsetzungen, in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Unfällen oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erhebliche Beeinträchtigung</li> </ul>	-
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilverlust von Biotopstrukturen (u. a. Ruderalstrukturen)</li> </ul>	••
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>weniger erhebliche Auswirkungen</li> <li>Erhalt von Gehölzstrukturen</li> </ul>	•
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen absehbar</li> </ul>	-
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>weniger erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch kleinräumige Versiegelung</li> </ul>	•
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung</li> </ul>	•
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine negative Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten</li> </ul>	-
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorprägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Bauten und Biogasanlage</li> <li>weniger erhebliche Auswirkungen durch Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>	-
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

### 3.2 **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

#### 3.2.1 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist zum jetzigen Planungszeitpunkt mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 78 wird eine Weiterentwicklung eines vorhandenen Biogasanlagen- und Schweinemaststandortes erfolgen. Durch die Weiterentwicklung eines bestehenden Standortes, wird nachhaltig mit der Ressource Fläche umgegangen.

Im Bebauungsplan Nr. 78 werden drei sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauN-VO mit der Zweckbestimmung Tierhaltung / Energetische Nutzung von Biogas ausgewiesen.

#### 3.2.2 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten.

Die vorhandene Biogasanlage mit seinen bestehenden Nebenanlagen würde weiterhin so betrieben werden können. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und



Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

### 3.3 Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 (1) BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

#### 3.3.1 Bilanzierung

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes:                      Größe der Eingriffsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des vorhandenen Biototyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes:              Größe der Planungsfläche in m<sup>2</sup> x Wertfaktor des geplanten Biototyps
- c)              Flächenwert des Planungszustandes  
                 - Flächenwert des Ist-Zustandes  
                 = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Die Bereiche der im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Erhaltflächen sowie die Gehölze, die bereits in der Anpflanz- und Erhaltfläche liegen, werden auch im IST-Zustand als solche bezeichnet und mit der gleichen Wertstufe wie im Planzustand bilanziert. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs im eingriffsrelevanten Teil des Geltungsbereiches:

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert
Kompensationsmaßnahmen <sup>*1</sup>	6.078	3	18.234	Erhalt <sup>*4</sup>	4.475	3	14.525
X <sup>*2</sup>	14.525	0	0	HFB <sup>*5</sup>	975	3	2.925
X <sup>*3</sup>	3.075	0	0	HWB/HFB <sup>*6</sup>	985	3	2.955
BZN	60	2	120	Maßnahmenfläche <sup>*7</sup>	960	3	2.880
Am	3.340	1	3.340	Maßnahmenfläche <sup>*8</sup>	725	3	2.175
UHM	1.860	3	5.580	Erhaltfläche <sup>*9</sup>	1.625	3	4.875
UHM/UHB	580	3	1.740	X <sup>*10</sup>	18.415	0	0
UHM/HP	1.480	3	4.440	GR <sup>*11</sup>	4.600	1	4.600
HP	395	3	1.185	X <sup>*12</sup>	3.335	0	0
HWM	145	3	435	GR <sup>*11</sup>	3.330	1	3.330
HWB	710	3	2.130				
HFB	100	3	300				
SX	1.790	1	1.790				
GRR	1.010	1	1.010				
UHM/BRU	285	3	855				
BRR	285	3	855				
UHM/GRR	3.610	2	7.220				
UHMv	90	3	270				
HBE <sup>*</sup>	100	3	300				
BE <sup>*</sup>	60	2	120				
Flächenwert Ist-Zustand			49.924	Flächenwert Planungs-Zustand:			37.165

- \* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronenrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum mit der Wertstufe 3 wurden 20 m<sup>2</sup> angesetzt. Einzelsträucher werden mit einer Größe von 20 m<sup>2</sup> und der Wertstufe 2 in die Bilanzierung eingestellt.
- \*1 Bestehende Kompensationsverpflichtungen (Anpflanzungen, Stillgewässer) aus diverse bestehenden Baugenehmigungen. Die bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden mit der Wertstufe 3 in die Bilanzierung eingestellt. Teilweise werden die Kompensationsverpflichtungen planungsrechtlich innerhalb des Geltungsbereiches in die Erhalt-, Anpflanz- und Maßnahmenflächen verlagert.
- \*2 Über diverse Baugenehmigungen zulässige, bereits planungsrechtlich beregelte Versiegelungen.
- \*3 Versiegelungen aus Altbeständen, welche als planungsrechtlich zulässig angesehen werden.
- \*4 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB.
- \*5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB. In diesem Bereich werden standortgerechte Gehölzanpflanzungen entwickelt.

- \*<sup>6</sup> Baumstrauchwallhecke und Baumwallhecke festgesetzt als Schutzobjekt inkl. Wallheckenschutzstreifen. Im Bereich der Schutzstreifen bleiben die vorhandenen Ruderalstrukturen erhalten. Somit wird die komplette Fläche mit der Wertstufe 3 in die Bilanzierung eingestellt.
- \*<sup>7</sup> Bereich der Maßnahmenfläche 1, in dem die vorhandenen Anpflanzungen und Ruderalstrukturen erhalten bleiben.
- \*<sup>8</sup> Bereich der Maßnahmenfläche 1, der ehemals als Maisacker genutzt wurde. Auf diesem Bereich werden standortgerechte Gehölzanpflanzungen vorgenommen.
- \*<sup>9</sup> Im Bereich der Erhaltfläche im Norden des Geltungsbereiches werden die vorhandenen Ruderalstrukturen erhalten.
- \*<sup>10</sup> Vollständig versiegelte Flächen der Sondergebiete (SO1 und SO2) (GRZ von 0,8).
- \*<sup>11</sup> Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete werden als artenarme Grünflächen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- \*<sup>12</sup> Vollständig versiegelte Flächen des Sondergebietes (SO3) (GRZ von 0,5).

<b>Flächenwert Planung</b>	=	<b>37.165</b>
<b>- Flächenwert Ist-Zustand</b>	=	<b>49.924</b>
<b>= Flächenwert des Eingriffs</b>	=	<b>- 12.759=&gt; &gt; 0</b>

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 12.759 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 12.760 m<sup>2</sup> bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 6.380 m<sup>2</sup>** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

### 3.3.2 Schutzgut Mensch

Durch das Planvorhaben wird ein vorhandener Biogasanlagen- und Schweinemaststandort weiterentwickelt. Dadurch ist bereits eine Vorbelastung vorhanden und somit sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch absehbar.

### 3.3.3 Schutzgut Pflanzen

Um Beeinträchtigungen für die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt z.T. in relativ wertarmen Biotopen.
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Zusätzlich zu den im Geltungsbereich bereits vorhandenen Anpflanzungen werden diese Flächen erweitert und zum Teil ergänzt.

Aus diversen Baugenehmigungen sind Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen, Stillgewässer) in Höhe von 6.078 m<sup>2</sup> im Geltungsbereich vorgesehen. Soweit möglich werden die Maßnahmen durch Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB (4.380 m<sup>2</sup>) gesichert. Teilweise werden die Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich innerhalb des Geltungsbereiches in die Anpflanz- und Maßnahmenflächen verlagert. 725 m<sup>2</sup> der bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden in die Maßnahmenfläche verlagert sowie 975 m<sup>2</sup> in die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB. Der bereits aus alten Baugenehmigungen bestehende Kompensationsbedarf innerhalb des Plangebietes wird damit komplett abgedeckt.

Für die Flächengrößen, welche aus Ausgleichsmaßnahmen aus bestehenden Genehmigungen übernommen wurden, kann eine Aufwertung nicht angerechnet werden. Zusätzlich entstehen 2.682 m<sup>2</sup> an zusätzlichen Anpflanzungen und Erhaltungen von Gehölzen und sonstigen Strukturen, welche in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

### **Anpflanzungen und Erhalt von standortgerechten Gehölzanpflanzungen (auf ca. 5.450 m<sup>2</sup>)**

Innerhalb des Plangebietes werden vor allem an den Geltungsbereichsgrenzen, aber auch in zentralen Bereichen Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB festgesetzt.

Auf einer Gesamtfläche von ca. 5.450 m<sup>2</sup> sind standortgerechte Gehölzanpflanzungen aus heimischen Baum- und Straucharten (s.u.) auf verschiedenen Breiten (5,0 – 7,5 m) zu entwickeln bzw. zu erhalten und ergänzen. In der flächigen Erhaltfläche im nordöstlichen Geltungsbereich soll außerdem das vorhandene Stillgewässer erhalten bleiben.

Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Ziel der Festsetzung ist eine optische Abgrenzung des Sondergebietes zu den südlich angrenzenden Freiflächen und Gewässern. Der Anpflanzstreifen darf auf einer Länge von maximal 10,0 m für Wegeverbindungen zwischen der Erschließung des Sondergebietes und der Spielfläche unterbrochen werden.

Folgende Bäume sind zu verwenden:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

Folgende Sträucher sind zu verwenden:

Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Gehölzqualitäten:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Der Pflanzabstand sollte i. d. R. ca. 1,00 m zwischen den Reihen sowie ca. 1,00 m in der Reihe betragen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

**Erhalt von standortgerechten Gehölzpflanzungen und halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen (Maßnahmenfläche) (auf ca. 1.685 m<sup>2</sup>)**

Im Bereich der Maßnahmenfläche gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden die vorhandenen Gehölzpflanzungen sowie die halbruderaler Gras- und Staudenflur erhalten. Im nördlichen Bereich, auf der ehemals als Maisacker genutzten Fläche, sind auf ca. 725 m<sup>2</sup> ergänzende Gehölzanpflanzungen umzusetzen. Dabei zu verwendende Arten und Qualitäten sowie Pflanzabstände sind bereits weiter oben beschrieben.

**Erhalt einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (Gehölzpflanzungen) (auf ca. 1.625 m<sup>2</sup>)**

Im Bereich der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b im Norden des Plangebietes sind die vorhandene halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie die teilweise vorhandenen Gehölzpflanzungen zu erhalten. Die Bereiche der halbruderalen Gras- und Staudenflur sollen gemäß der Stellungnahme des Landkreises Oldenburg zweimal jährlich einer Mahd unterzogen werden, um die Bereiche, welche nah an einer bestehenden Windenergieanlage liegen, möglichst unattraktiv zu halten. Aus eben diesem Grund sind abgehende Gehölze in diesem Bereich nicht zu ersetzen. In diesen Bereichen ist bei Abgängen ebenfalls eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

**Ersatzmaßnahmen**

Die mit der Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Energie Eilers Aschenstedt“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 (2) BNatSchG innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 12.759 Werteinheiten, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Auf dem Flurstück 8/1, Flur 69, Gemarkung Dötlingen wird auf einer Fläche von 6.380 m<sup>2</sup> Grünland angesät und zukünftig extensiv genutzt. Es handelt sich nach Auskunft der Vorhabenträger um eine bislang intensiv genutzte Ackerfläche. Die aktuell dort vorhandene Ackerfläche wird durch Neuansaat von Grünland und anschließend extensiver Nutzung um **zwei Wertstufen** nach Nds. Städtetag (Acker = Wertstufe 1 zu Extensivgrünland = Wertstufe 3) aufgewertet.

• **Entwicklung von Extensivgrünland (ca. 6.380 m<sup>2</sup>)**

Auf der externen Kompensationsfläche (Flurstück 8/1, Flur 69, Gemarkung Dötlingen) wird aus der Ackerfläche eine extensiv genutzte Grünlandfläche durch Ansaat einer Extensivgrünlandmischung und anschließender extensiver Nutzung auf 6.380 m<sup>2</sup> entwickelt. Dazu wird eine geeignete Ansaat möglichst aus regional erzeugtem Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft, hier aus dem Ursprungsgebiet 1 – "Nordwestdeutsches Tiefland", zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard „VWW-Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art verwendet. Die trägt zum Schutz der Biologischen Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (CBD) bei und wurde in Europa in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) verankert und in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 1 des BNatSchG enthält „... das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.“ Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde.“ Für das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete besteht bis zum 1. März 2020 eine Übergangsfrist, jedoch soll bis zu diesem Zeitpunkt in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Art. 2 CBD). Das Extensivgrünland ist nur zweimal jährlich einer Mahd zu unterziehen.

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese oder ggf. Weide) zu nutzen.
- In der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Eine Weidenutzung ist höchstens mit zwei Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh pro Hektar zulässig. Die Beweidung mit Pferden ist erst ab dem 01. Juni eines Jahres zulässig.
- Eine Portions-/Umtriebsweide ist unzulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Umbruch oder Neuansaaten sind nicht zulässig (nur Nachsaat als Übersaat zulässig). Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- Um eine größere Ausbreitung der Flatterbinse zu vermeiden, müssen die nicht vom Vieh abgeweideten Pflanzenreste zum Herbst abgemäht werden.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche sowie jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.

- Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung). Bei der zulässigen Erhaltungsdüngung ist die Düngermenge des ggf. aufgetriebenen Weideviehs mit zu berücksichtigen.
- Es darf keine Gülle aufgebracht werden.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung gegebenenfalls bestehender Dränagen bleibt zulässig.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächenzufahrten und Überfahrten.
- Die Anlage von Mieten oder Futterständen und die Lagerung von Silage, Heuballen oder sonstigen Materialien sowie das Abstellen von Geräten sind unzulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die mit der Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Energie Eilers Aschenstedt“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen **vollständig** kompensiert werden.

### 3.3.4 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung o.g. Maßnahmen verbleiben zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Beeinträchtigungen für die Fauna.

### 3.3.5 Schutzgut Boden

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Durch die Standortwahl und die Weiterentwicklung vorhandener baulicher Strukturen wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft minimiert.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen werden, können die weniger erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Boden prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

### **3.3.6 Schutzgut Wasser**

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Eingriff betrifft zum Großteil bereits anthropogen vorgeprägte Strukturen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und zu versickern.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen werden bzw. noch vorzusehen sind, können die weniger erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Wasser prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

### **3.3.7 Schutzgut Klima / Luft**

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft erreicht werden.

### **3.3.8 Schutzgut Landschaft**

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden festgesetzt:

- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Begrenzung der Gebäudehöhen auf 15,0 m.

Die als weniger erheblich eingestufteten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft können über die Grünfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können.



### **3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### **3.4.1 Standort**

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des vorhandenen Biogasanlagen- und Schweinemaststallbetriebes in der Gemeinde Dötlingen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits existierende Biogasanlage und den Schweinemaststall ist das Gebiet für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 78 für dieses Vorhaben zu bevorzugen. Eine Verlagerung des Betriebes kommt nicht in Betracht. Die angedachte Erweiterung ist am heutigen Standort im Einklang mit der Umgebung möglich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Erweiterung des Betriebsstandortes bestehen somit nicht. Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche wird mit der Erweiterung ohne Hinzunahme weiterer Flächen gewährleistet.

#### **3.4.2 Planinhalt**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eilers-Energie Aschenstedt“ werden drei Sondergebiete (SO1-3) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bzw. 0,5 festgesetzt. Zur Eingrünung werden randlich Flächen zum Erhalt bzw. zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Außerdem werden mehrere Maßnahmenflächen bestimmt. Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Verkehrssystem erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Brenneisweg. Die Gebäudehöhe wird auf max. 15 m festgesetzt.

### **4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

##### **4.1.1 Analysemethoden und -modelle**

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 78 für das Schutzgut Pflanzen wurde auf Basis des Bewertungsmodells des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbalargumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

##### **4.1.2 Fachgutachten**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurden keine Fachgutachten erstellt.

##### **4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

#### **4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Zur Überwa-

chung der weniger erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung wird durch die Gemeinde Dötlingen erstmalig ein Jahr nach Umsetzung der Planung und erneut nach weiteren drei Jahren eine Überprüfung stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen dieser Überwachung werden die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen und überprüft.

## **5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Dötlingen beabsichtigt, am Standort der vorhandenen Biogasanlage am Brennereiweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere energetische Nutzung von Biogas und die Erweiterung des bestehenden Schweinemaststalls zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 78 „Energie-Eilers Aschenstedt“ auf bzw. führt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels werden drei Sondergebiete (SO1-3) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Tierhaltung / Energetische Nutzung von Biogas festgesetzt.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als erheblich beurteilt. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden nicht negativ beeinträchtigt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 78 dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. So sind z. B. Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Zusätzlich werden Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen im Plangebiet vollständig ausgleicht.

## 6.0 LITERATUR

AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (1996): Landschaftsplan Gemeinde Dötlingen.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-326.

LANDKREIS OLDENBURG (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg, Oldenburg.

LBEG (2017): NIBIS-Kartenserver.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

MU-DATENSERVER (2017): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung ([http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/))

GEMEINDE WARDENBURG (2015): Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg.

LANDKREIS OLDENBURG (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg.

